

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mor M [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED].

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thams und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 13. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Es kann offenbleiben:

- 1.) ob Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG durch den Bescheid vom 15. November 1971, erteilt worden ist, der eine Wiedereinsetzung und eine Entschädigung nur deshalb ablehnt, weil der Regierungspräsident in Darmstadt nach § 185 Abs. 2 Nr. 4 BEG wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG, nämlich der Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, nicht zuständig sei;
- 2.) ob das Berufungsgericht dem Kläger, der am 17. August 1966 die CSR verließ und am 7. September 1966 in die Bundesrepublik einreiste, die am selben Tag neben der Entschädigung beantragte Wiedereinsetzung (vgl. BGH RZW 1974, 315) zu Unrecht nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verweigert hat.

Prinz

- 3 -

Denn das Berufungsgericht hat sich die von den Grund-
sätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970,
503 ausgehende tatrichterliche Würdigung des Landgerichts
zu eigen gemacht, daß die Umgangssprache des Klägers vor
Beginn der Verfolgung nicht deutsch, sondern wahrschein-
lich jiddisch gewesen und der überwiegende Gebrauch des
Deutschen im persönlichen Lebensbereich nicht festzustel-
len sei. Die Billigung dieses Teils der Entscheidungs-
gründe des Landgerichts trägt das Berufungsurteil.

Mal Fuchs

